

Ya
895



BNK. 144^e, 26.

2, 779.





[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

BM

2, 779,



Christlöbliche und Pflichtmäßige

Vorsorge,

vor

hinterlassene

Wittwen und Waisen,

zu deren

Beförderung und beständiger Erhaltung

sich eine

Gesellschaft von Drey Hundert

Membris

über nachstehende Articul

vereiniget hat.



Budissin



im Marggraffthum Ober-Lausitz

Anno 1759.

gedruckt Traugott Benjamin Ulrich, in Löbau.

i. Tim. V. v. 16.

So aber ein Gläubiger Wittwen hat, der ver-
sorge dieselben, und laße die Gemeine nicht be-
schwehret werden, auf daß die, so rechte Wit-
wen sind, mögen gnung haben.



Man hat aus der Erfahrung wahrgenommen, daß ^{Proemium,} die meisten bisher errichteten Wittwen-Cassen, Collegia Philadelphica et Amoris, daher von keinem Bestand seyn können, weil die Ausgaben vor die Wittwen, wenn deren zu viel worden, auf keinen gewissen Grund gesetzt gewesen, oder auf die Sammlung grosser Capitalien gedacht worden, welche alsdenn, durch allerhand Zufälle, verlohren gegangen, und die Membra nicht nur ihre eingelegten Gelder, sondern auch die gehosten Beneficia, einbüßen müssen.

Da es nun aber, nach der vorgesezten Ermahnung des Apostels, gleichwohl eine Pflicht bleibt, vor die Wittwen zu sorgen, und sich eine Gesellschaft allhier zu Rudislin gefunden, welche solche Pflicht einiger maassen zu erfüllen, bedacht ist, ihr aber unter andern, die in Anno 1756. in Dresden, unter dem Titul:

Ehren-Denckmahl Christlicher Milde und Ehelicher Liebe.

A 2

beson-

besonders deswegen gefallen hat, weil die nöthigen Ausgaben zum Begräbniß, und Versorgung derer Wittwen, auch resp. derer Waisen, auf jeden Fall von denen Membris colligiret werden, und es solcher gestalte an der erforderlichen Ausgabe, niemahls mangeln kann, noch einige Capitalia verlohren gehen können.

So hat gegenwärtige Gesellschaft, weil die Nachahmung löblicher Beispiele niemahls verwerflich ist, nur gedachte Einrichtung zum Grunde einer

Christlöhlichen und Pflichtmäßigen Vorsorge vor hinterlassene Wittwen und Waisen,

geleget, und sich über nachstehende Articul vereiniget. Vorbey diejenigen, welche dergleichen Vorsorge, vor ihre, nach Gottes Willen, zu hinterlassende Wittwen und Waisen, eben nicht nöthig haben, oder noch unverheyrahet sind, bedenden werden, daß ihnen die Vorsorge vor andere bedürftige Wittwen, wenn sie unter die Gläubigen gehörenwollen, nicht weniger eine Pflicht sey, und also ein gutes Werk befördern, und im Stande erhalten helfen.

Es werden demnach

ART. I.

Qualitaet derer Membrorum. Gelehrte, Kaufleuthe, und andere Honorarios, welche der Evangelischen Lutherischen Religion zu gethan sind, und bis an ihr Lebens-Ende in solcher verharren, in diese löbliche Gesellschaft an und auf genommen.

ART. II.

Derer selben Anzahl, Expectanz Soll die Anzahl derer Membrorum nicht höher, als auf Drey Hundert steigen, und, wenn sich mehrere melden, sollen

sollen dieselben, auf ihr Verlangen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Access-Geldes, und bewannten Umständen nach, Jahre. des Excurrentis derer in fine dieses Articuls bestimmter Lebens-Jahre, als Expectanten eingezeichnet, mit den übrigen Praestandis aber so lange verschonet bleiben, bis sie als ein Membrum Ordinarium recipiret werden, welches nach der Ordnung geschiehet, wie sie sich angeeigen.

Ob nun schon darauf zu sehen seyn will, daß nicht alte verlebte Personen, welche natürlicher weise bald sterben können, angenommen werden; so wird doch das Alter eines Mannes, der in die Gesellschaft treten will, auch seines Weibes, voriezo, auf Fünffzig Jahr gesetzt. Wenn er aber älter ist, und sich noch bey gesunder Leibes-Constitution befindet, so, daß er, nach Erkenntniß derer Herren Vorstehere und Herren Deputirten aufgenommen werden kann, jedoch, daß er das Sechszigste Jahr nicht viel übersteige; So muß ein solcher vom Fünffzigsten Jahre an excl., vor jedes, dieses überstehende Jahr, über die ordentliche Einlage, annoch

Zwölf Groschen,

sowohl ratione seiner eignen Person, als auch in Ansehung seiner Ehe-Confortin, ad Cassam erlegen.

Wann aber der Numerus derer Dren Hundert Personen voll, wird keiner über Vier und Bierzig Jahr angenommen, jedoch, daß auch ein solches Membrum, wenn es über Bierzig Jahr ist, vom Bierzigsten exclusive, bis zum Vier und Bier und Bierzigsten vor jedes der letztern Vier Jahre, nebst dem Einkauf, gleichfalls

Zwölf Groschen

vor sich, und nach Beschaffenheit, vor seine Ehe-Frau ad Cassam bezahle.

Wie denn ein jeder, so inskünftige in diese Societät zu treten Willens ist, seines Alters halber, durch gehörige Tauffzeugnisse, sich zu legitimiren verbunden seyn, und, zur Zeit der Einschreibung, sich, wie oben beschloffen, bey gesunder Leibes- Constitution befinden soll.

ART. III.

Abwesen-
de Membra
Mandatari-
os bestellen.

Mögen sich die Membra hier in Budisin, und in dem Marggraffthum Ober-Lausitz, oder an andern Orten derer Königl. Churfürstl. Sächsl. Lande befinden. Jedoch werden die, auffer der Stadt Budisin Lebende, derer künftigen Prae-standorum halber, einen Mandatarium aus hier wohnenden Gliedern, zu bestellen haben.

ART. IV.

Access-
Gelder.

Pro Accessu erleget ein ieder
Einen Thaler Zwölf Groschen
gegen einen gedruckten Receptions-Schein; Wovon Ein Thaler Sechs Groschen der Casse berechnet wird, die übrigen Sechs Groschen aber denen Herren Vorstehern, als Autoribus dieser löblichen Stiftung, vor ihre hierbey angewandte Bemühungen, und durch die mehremahligen Conferentien, erlittenen Zeit-Verlust ic. zur Vertheilung, unter sie, überlassen werden.

ART. V.

Begräb-
nif Steuer.

Bei sich ereignendem Sterbe-Fall unter ihnen, contri- buiret ein jedes Membrum Societatis
Vier Groschen, Sechs Pfennige.
Dargegen

ART.

ART. VI.

Erhält ein hinterbleibender Wittwer, bey Absterben seiner Ehe-Consortin, so gleich, binnen Vier und Zwanzig Stunden, von Zeit des notificirten Todes-Falls,

der Witt-
wer erhält
zum Be-
gräbnis
Funffzig
Thaler,

Funffzig Thaler = =

zum Begräbnis. Verheyrathet er sich anderweit, und entrichtet, nebst demjenigen, was Art. XIX. gesezet, wie vorhero seine Praestanda, an Begräbnis und Wittwen-Steuer, so genüßet er eben dieses Beneficium, wenn ihm noch eine, zwey, oder mehrere Ehe-Gattinnen absterben sollten.

Desgleichen

ART. VII.

Wird einer Ehe-Frau, nach Ableben ihres Ehe-Mannes, auf beschehene Notification, innerhalb Vier und Zwanzig Stunden, gleichfalls

die Witt-
wen eben,
falls,

Funffzig Thaler = =

zur Beerdigung desselben, sodann auch

ART. VIII.

Lesterer in denen Ersten zwei Wittwen-Jahren jährlich in Vier Terminen, als ein jährlicher Wittwen-Gehalt zusammen,

Wittwen-
Gehalt, u.
Fundament
desselben.

Vierzig Thaler = =

in denen nächstfolgenden zwei Wittwen Jahren aber, zu nur gedächter Zeit,

Fünf und Vierzig Thaler = =

und, wenn sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verrücket, sodann auf ihre übrige Lebens-Zeit, jährlich, in ebenmäßigen Terminen

Fünf-



Fünzig Thaler = =

gerechet, zu welchem Wittwen-Versorg, auf den existirenden Fall, ein jedes Membrum Societatis, über die, in Art. V. benannten Vier Groschen, Sechs Pfennige, zum Begräbniß, annoch quartaliter vor jede Wittwe,

Einen Groschen

contribuiret.

Das, bey Bezahlung derer Vierzig und Fünf und Vierzig Thaler von denen colligirten Fünzig Thalern, überbliebene Geld hingegen, wird ordentlich verrechnet.

ART. IX.

Eine Wittwe kan als ein würckliches Mitglied stehen bleiben. Stehet einer Wittwe, nach Absterben ihres Ehe-Consorten, frey, bey dieser Societät, nebst dem Genusse ihres jährlichen Wittwen-Gehalts, als ein würckliches Mit-Glied, (worzu sie doch, binnen Monats-Frist, von der Zeit des Absterbens ihres Ehe-Mannes, sich zu resolviren und zu erklären hat), annoch stehen zu bleiben, ist aber diesfalls ebenermassen verbunden, gleich einem andern Membro Societatis ihr Contingent sowohl zu denen Leichen, als Wittwen-Steuern, zu conferiren. Da sich denn hierauf, nach ihrem erfolgtem Ableben, deren hinterbliebene Kinder und Erben, des Genusses derer in Art. VII. exprimirten Begräbniß-Gelder, an

Fünzig Thaler = =

ebenergestalt zu versichern haben. Sollte sich aber

ART. X.

Unmündiger Kinder Der Fall ereignen, daß ein Wittwer, dessen Ehe-Genosß bey dieser Societät gewesen, und er also auch das Seinige zu der Wittwen-Absterben Verpflegung mit contribuiret hat, bereits vor ihm verstorben, und

und folglich, nach seiner Ehe-Frau mit Tode abgienge, un- ihres Va-
 mündige Kinder verließ; So sollen dieselben zu sammeln, iners, wenn
 Betracht, daß ihr verstorbenen Vater gleich wohl als Wittwer, er ein Witt-
 noch willig gesteuert, über das Begräbnis-Geld, noch einige ^{vor gewo-}
 Versorgung, Drey Jahr lang, und zwar im Ersten Jah- ^{sen,}
 re, nach dessen Absterben,

Bierzig Thaler, = =

im Zweyten Jahre,

Fünf und Birzig Thaler, = =

und im Dritten Jahre, wenn sie, noch nicht völlig mündig
 sind

Funfzig Thaler = =

zu genieffen haben.

Und eben dieses soll auch in dem Fall, statt haben, wenn ^{desgleichen}
 eine Wittwe, nach ihres vorher verstorbenen Ehe-Liebsten ^{bey Abster-}
 Ableben, als ein Membrum Societatis, sowohl zu der Lei- ^{ben ihrer}
 chen- als Wittwen-Steuer, das Ihrige contribuïret hat, ^{Mutter,}
 verstirbet, statt haben, daß nehmlich ihre unmündig hinterlas-
 sene Kinder sämmtlich, oder, so viel deren noch unmündig sind,
 die oben gesetzten Drey Jahr lang, nur gedachtes Beneficium
 genieffen sollen.

Alles aber, was bisher sowohl von der Leichen- als Witt- ^{Aussteuer}
 wen-Steuer disponiret werden, sezet zum Voraus, daß die ^{nach Pro-}
 Anzahl derer Contribuents, oder Membrorum sich würcklich ^{portion de-}
 auf Drey Hundert Personen belauffe, maassen bey dem ^{ter vorhand-}
 Casu, daß obiger Numerus zu derselben Zeit, etwa nicht com- ^{ene Mem-}
 plet seyn sollte, diejenigen, so die Aussteuer erhalten, sich ge- ^{brorum.}
 fallen lassen müssen, daß der Empfang, nur nach der Propor-
 tion derer vorhandenen Membrorum geschehen kann.

ART. XI.

Vorsteher
re u. künstli-
ge Bese-
zung dieser
Officiorum,

- Um nun aber diese löbliche Einrichtung in beständiger Ordnung zu erhalten; so soll dieselbe durch Drey Herren Vorstehere, nemlich
- 1) Herrn Johann Andream Hering, Dom - Stiffts Syndicum allhier,
 - 2) Herrn Johann Heinrich Gößeln, des hiesigen Evangelischen Gymnasii Colleg. IV. und Directorem Musicae, und
 - 3) Herrn Christian Joseph Tiefen, Kauf und Handelsmann, welcher zugleich Cassirer ist,

dirigiret werden; Welche denn, weilien sie insgesammt Membra dieser löblichen Societät mit sind, auch die gute Vermuthung, um so mehr, vor sich haben, daß sie alles, was, zu Erhaltung guter Ordnung, und zum Besten dieser löblichen Societät diensam und ersprießlich seyn möchte, bestens observiren werden, daher sie denn auch, als Autores dieses Wercks, jedoch, ohne alle Conleqvenz, auf dero Herren Successores, (als welche letztere sodenn ex Corpore Societatis durch die mehresten Stimmen derer Membrorum, hierzu denominiret und constituiret, ihnen auch ein Terminus ad quem ihres Directorii, bey denen künftigen General-Conventen, praefigiret werden soll,) bey diesen ihren dermahligen Officiis ad dies vitae ohnveränderlich verbleiben; Es wäre denn, daß sie diesen ihren Officiis freywillig resigniren wollten.

Wie denn auch insonderheit der Herr Cassirer sich dahin anheischig und verbindlich machet, daß, obwohlen der Cassen-Bestand, niemahln höher, als zu Bestreitung Drey oder Vier Leichen erforderlich ist, anwachsen solle, er nichts desto weniger einer löblichen Societät mit seinem gesammten Mo- und Immo-biliair - Vermögen dafür haften wolle.

Da

Da nun aber

ART. XII.

Sechane Officia, wie leicht zu erachten, mit vieler Arbeit Deputati
 und Versäumniß verknüpfet sind; Als sollen vorbenannten ex Corpore
 Herren Vorstehern, Theils, zu dero facilitirung, Theils, zu et nomine
 einer löblichen Societät mehrerer Bergewisserung, wohl und Societatis.
 richtig geführter Administrations-Rechnung, Zween ex Corpore
 et nomine Societatis constituirte Herren Deputati, nehmlich

Herr D. Christian Adolph Struve, Juris Practicus
 und

Herr Johann Jacob Köppler, Königl. Pohln. Chur-
 fürstl. Sächsl. Ober-Amts-Registrator und Protocollist.

adjungiret werden, und sind ihnen ebenfalls, ohne Consequenz
 auf ihre Successores, in Hinsicht, daß sie zu Errichtung dieses
 löblichen Wercks vieles beygetragen, die functiones Deputatorum
 ad dies vitae aufgetragen worden; sie wolten denn dieselben
 freiwillig aufgeben. Diese sollen conjunctim alle et wannige
 Vorfällenheiten und entstehende Irrungen, in Deliberation zu
 nehmen, und zu Erspahrung derer Extraordinair-Convente,
 nach dero Gutbefinden, zum Besten einer löblichen Societät,
 jedoch denen Rechten und der Billigkeit gemäß, zu beurtheilen
 und zu debattiren, berechtiget seyn: Inmaassen ihnen denn
 hierzu provisionaliter Auftrag geschiehet, und sie, Kraft dieses,
 dahin ausdrücklich authorisiret werden, daß dero Arbitrium
 oder Laudum vires rei judicatae haben soll, und hiermit com-
 promittendo et transigendo allem fernern Streit vorgebeuget,
 und renunciiret seyn soll; Auf gleiche Maaße denn auch denen
 gefertigten Registraturen vis probandi hiemit beygeleget wird.

ART. XIII.

Wlein auch von denen drey Herren Vorstehern und zwey Eckentlich-
Zeit für die
en Vorsteher,

B 2

12

S O S

Deputirten en Deputatis nicht zu praetendiren ist, daß sie diese ihre Officia, und Collecteur, bey denen, gleich sämmtlichen Herren Membris sonst mit zu übertragenden Oneribus, ohne alle Erkennlichkeit, einer löblichen Societät impertiren sollten;

So soll vor die Vorstehere, von dem ix. Art. V. zu erlegenden Conferendo derer Vier Groschen Sechs Pfennige, diese legt gedachten Sechs Pfennige hierzu employret, und ihnen jedesmahl bey existirendem Sterbe-Fall, Vier Pfennige hiervon überlassen, die übrigen Zwey Pfennige aber dem Collecteur, vor seine hierbey, in Colligirung derer Leichen- Steuern, hierüber auszustellenden Quittungen, und sonst habende Bemühungen gegeben, mithin nicht verrechnet werden. Denen Herren Deputatis aber wird, bey jedesmahligen Jahres-Conventen, vor dero, bey diesem Werke, nicht minder habende Bemühung, zu einiger Erkennlichkeit, jedem

Fünf Thaler = =

ex Cassa gereichet, und in Rechnung passirlich gebracht.

ART. XIV.

Bestellung eines Collecteurs. Nachdem auch zu Colligir- Ein- und Zubringung derer Leichen und zukünftigen Wittwen- Steuern, zu Convocirung derer Herren Membrorum, zum General- und jährlichem Haupt-Convent, die Constitution eines Collecteurs und Societäts-Bestellers, unumgänglich nöthig ist; Als soll dermahlen

Gottlieb Jenichen, Leichen- und Grabe-Bitter allhier, hierzu angenommen seyn, und in Ansehung seiner zu Errichtung dieser löblichen Societät beygetragenen guten Dienste, und bereits angewandten vielen Bemühungen, da er ohnedem ein würkliches Membrum mit constituiret, ad dies vitae, doch ohne alle Consequenz auf seine Successores, in dieser Function stehen bleiben, auch vor künftige Convocation derer Membrorum zum

Gene-

General- und alljährlichen Haupt-Conventen ihm jedesmahl

Zwey Thaler = = = =

ex Cassa, so auch in Rechnung passirlich, gereicht werden.

ART. XV.

Zur verwahrung derer eingesamleten und verhandenen ^{Verwah-} Gelder, Quittungen, Legitimationen, Rechnungen und an- ^{zung derer} dern Documenten, soll eine wohlverwahrte Casse mit drey di- ^{Gelder und} versen festen Schlössern angeschafft werden, welche einem derer ^{Documen-} Herren Vorstehere, und zwar dermahlen wohlgedachtem ^{ten.}

Herrn Christian Joseph Tieszen
überlassen; von denen hierzu zu verfertigenden drey Schlüsseln
aber, einer einem jeden derer Herren Vorsteher vor beständig
anvertrauet werden soll.

ART. XVI.

Der in vorherstehenden Articulis gedachte alljährliche ^{Convent u.} Haupt-Convent nun, bey welchem sämtliche Herren Mem- ^{dobey vor-} bra, entweder in Person, oder durch ihre, ex Corpore Socie- ^{fommende} tatis zu constituirende und zu legitimirende Herren Mandatarios ^{Expedien-} zu erscheinen, die Freyheit haben, und, letztern Falls, die Fa- ^{da.} cta ihrer Herren Mandatariorum zu vertreten, und zu ratihabi-
ren verbunden sind; bey gänglichem Aussehen aber, Krafft
dieses, versprechen, daß alles, was auf solchem Convente, per
Majora geschlossen werden möchte, von ihnen gleichgestalt vor
ratificiret, ratihabiret, approbiret und confirmiret werde geachtet
werden, wird zwar

auf den Dritten Sonntag im Julio.

festgesteller; Jedoch soll der Locus Conventus denen Herren
Membris Acht Tage zu vorhero, durch den Collecteur, oder
Societäts-Besteller, nachmahls notificiret werden.

Die Rechnung hingegen soll wenigstens Vier Wochen vor dem Convent von denen Herren Vorstehern, denen Herren Deputirten übergeben werden, damit sie selbige examiniren, und, wie sie solche befunden, der Societät Nachricht ertheilen, auch von denen in dem zurück gelegten Jahre sich sonst ereignet habenden Vorfällenheiten, denen anwesenden Herrn Membris Eröffnung thun können.

Daferne nun bey sothaner Rechnung sich etwas gegründetes zu erinnern nicht gefunden, so soll solche von denen Herren Deputirten, auch einigen anwesenden Membris, durch ihre Unterschrift, als richtig agnosceiret und iustificiret, sodenn aber dem Herrn Cassirer wieder zurück gegeben, und bey der Cassa ver- wahrlich beygeleget werden.

Wären etwa von denen vorgedachten Vorfällenheiten einige von denen Herrn Vorstehern und Deputatis, ihrer besondern Wichtigkeit wegen, unerörtert gelassen worden, so werden solche gleichfalls bey sothanem Convente per Majora entschieden. Sollte aber innerhalb solcher Jahres-Griff einer derer in Art. XI. mentionirten Herren Vorsteher, dessen Accidentien denn des Herrn Defuncti Erben, bis zu solchem Jahres-Convent, genüssen, oder derer Herrn Deputirten einer, welches Erben gleichfalls, bis zum nächsten Jahres-Convent, das jährlich ausgesetzte gereicht wird, mit Tode abgehen; So wird in solchem Conventu sothane Vacanz, durch ein anderweites Membrium Societatis, gleichermaassen, per plurima vota ersetzt.

ART. XVII.

Erhebung
der Be-
gräbniß-
Gelder, und
was dabey
zu beobach-
ten.

Wenn nun ein Sterbe-Fall sich ereignet, haben des Herrn Defuncti, oder Frauen Defunctae Erben, denselben so gleich dem Herrn Cassirer zu notificiren, und dagegen, ohne Anschaffung einer weitem Legitimation, der von dem Herrn Defuncto dermahlen angegebenen Jahre, als deren Richtigkeit man

man von derer Honnettite praesumiret, innerhalb Vier und Zwanzig Stunden, auf Ausstellung richtiger, cum Dao, Curatore, oder, Falls des Defuncti hinterlassene Wittwe, oder unmündige Kinder, noch nicht gleich damit versehen, von einem derer Herren Deputirten unterschriebener Quittung hierüber die Auszahl- und Behändigung derer in allegirten Articulis VI. et VII. Stipulirten

Fünzig Thaler = =

ohnfehlbar zu gewärtigen: Dergleichen prompter Auszahlung solcher Conventional-Gelder sich auch eines auswärtig verstorbenen Membri Societatis hinterlassene Erben, gegen Ueberschickung eines beglaubten Obrigkeitlichen Attestati, und auf obgedachte Maasse, eingerichteten Quittung, zu versichern haben. Wobey denn denen Erben überlassen wird, was sie dem Collecteur, oder Ueberbringer solcher Leichen- und Begräbnis-Gelder, vor seine Bemühung zum Douceur zu reichen belieben wollen.

ART. XVIII.

So viel hiernächst die Wittwen-Steuer existirenden Erhebung Falls, betrifft, wird dieselbe alljährlich in Vier Terminen, der Wittwen-Steuer und was er und was als nehmlich zu Ostern, Johannis, Michaëlis, und dabey zu beobachten. Weihnachten, denen Frauen Percipientinnen, nach Proportion derer in Art. X. mentionirten Wittwen-Jahren, mit Zehen Thalern, oder Eils Thalern Sechs Groschen, oder Zwölf Thaler, Zwölf Groschen, und zwar, wenn der Casus Mortis in der Ersten Helfte eines Quartals existiret, zum Anfange des nächst folgenden Quartals; Oder so sich solcher Casus bey Ausgange der andern Helfte des Quartals begiebt, mit Ablaufe des andern nächstfolgenden Quartals von dem Herrn Cassirer ohnweigerlich ausgezahlet: denen Frauen Percipientinnen

innen aber freygestellt, ob sie solche, gegen ihre, cum Dno. Curatore unterschriebene Quittung, so viel die hiesigen Wittwen anlangt, selbst, oder, durch ihre Bediente, abholen lassen wollen, oder aber, ob ihnen selbige durch den Collecteur überbracht werden solle. Die auswärtigen Frauen Percipientinnen hingegen anlangend, als welchen die persönliche Erhebung nicht anzustehen, haben zur Perception dieser Gelder ihre Abgeordnete, mit gehöriger Legitimation schlechterdings zu versehen.

Dem Societäts-Besteller aber wird vor seine bey Ein- sammlung solcher Wittwen- Steuern habende Bemühung, und zwar ohne weitere Absicht, auf die Vielheit oder Wenigkeit derer Wittwen, als welche steigend und fallend, ist, ein wie allemahl, quartaliter

Zwey Thaler = =
ex Cassa passirlich gereicht.

ART. XIX.

Anderwei- Im Fall nun Frau Vidua zur andern oder dritten Ehe, und
te Berebe- zwar mit Personen, so bereits Membra Societatis mit constitu-
lichung der ren, verschreiten sollte; So höret ihre Beysteuer post Copu-
Wittwer, lationem sacerdotalem eo ipso auf, und hat bey Absterben die-
und derer ses ihres ander weitigen Ehe-Consorten, sich ob articulirter Be-
Wittwen, gräbnis und Wittwen-Steuer anderweit zu versichern. Da-
hingegen, wenn ihr anderer oder dritter Ehe-Consorte noch kein würckliches Membum Societatis ist, und die disfalls erforderlichen Praestanda praestiret, derselbe vor andern Expectanten, zu einem würcklichen Membro recipiret werden soll, jedoch noch über dis, bey der andern Ehe,

Fünf Thaler , =
und bey der dritten Ehe
Zehen Thaler = =
ad Cassam zu erlegen hat,

Der.

Dergleichen Bewannniß und Disposition behält es auch, wenn ein Viduus zur zweyten oder dritten Ehe tritt

ART. XX.

Begäbe es sich, daß ein Mit-Glied zwar keine Erben ab intestato, jedennoch aber heredes ex Testamento hinterlasse; So sind letztere verbunden, den Dritten Theil dieser Conventional-Gelder, in vim Legati, der Casse abzugeben.

Wie zu procediren wenn ein Membrum ohne heredes ab intestato ver- stirbet.

Stirbt aber ein Membrum ohne Verwandte und von allen Mitteln entblößet, so sollen demjenigen, der die Besorgung eines anständigen Leich-Begängnisses über sich genommen, die Begräbniß-Gelder ohne Abzug an

Funfzig Thalern = =

bezahlet werden.

ART. XXI.

Gleichwie nun aber, ohne richtige Collation derer Conferendorum, dieses an sich selbst löbliche Werck nicht conserviret, und der intendirte Entzweck nicht erreicht werden kann; Also haben auch sämtliche Herren Membra dafür behörige Sorge zu tragen, und sich resp. dahin ein zu richten, daß, bey Ein-sammlung derer Leichen- und Wittwen-Steuern, der Col-lecteur das stipulirte Contingent jedesmahl richtig erhalte, und, an Einbringung derer Gelder, binnen der ihm hierzu praefi-girten Zeit von wenigen Tagen nicht behindert, so wohl ihm, durch mehrmahlige Erinnerung dieses ein zu cassirenden Bey-trags, seine Function, ohne Noth, nicht mühsam und beschweh-lich, auch wohl gar dem Herrn Cassirer selbst, durch solche Re-tardate unnöthige. Beschwerlichkeiten, in seinem Rechnungs-Wercke, causiret werden möge.

Saumsee- ligkeit in Collation der Confe- rendorum hat vim ta- citæ renun- ciationis u. ziehet die Exclusion nach sich.

Sollte aber, über Verhoffen, ein Membrum Societatis nach wiederholter, und höchstens dreymahliger Erinnerung sich in conferendo dennoch säummig erweisen; So soll dasselbe

E

nicht



nicht nur verbunden seyn, sich, gegen den Collecteur, vor seine wiederhohlte Gänge und Bemühungen, besonders abzufinden, sondern auch seine, nach drey-mahliger Erinnerung, dennoch beharrliche, und sich längstens auf Acht Tage lang, (als binnen welcher Zeit diese Conferenda von dem Collecteur eingeliefert werden müssen, erstreckende Säumseeligkeit, vim tacitae Renunciacionis haben, und dasselbe, Krafft dieses Articuls, pro excluso, auch seines gethanen sämmtlichen Beytrages und Access-Geldes vor verlustig geachtet werden. Es könnte und wollte denn ein solch säumiges Membrum, wie ihm zu thun freysethet, erweislich beybringen, daß es durch eine besondere Verhinderung, zu solchem Verzug in conferendo necessitiret worden sey; welchen Falls denn von denen Herren Vorstehern und Deputirten, die Sache in Deliberacion genommen, und, befundenen Umständen nach, von ihnen ein equitabler Schluß verabfasset werden soll.

ART. XXII.

Membra
werden
durch
Handlungen
wieder
die Hon-
neur pro
Exclusis ge-
achtet.

Sollte auch ein Membrum Societatis, welches man doch weder von einem dertahligen noch künftigen Membro hoffen will, entweder muthwilliger, betrügllicher, oder böshafter Weise, einen Banqverout machen, oder sonst seine Honneur dergestalt vergessen, und solche so weit hintansetzen, daß dasselbe, auf vorhergegangene Obrigkeitliche Untersuchung, infamia Juris aut Facti zu belegen, und würcklich darauf erkannt worden wäre; So ist ein dergleichen dieser löblichen Societät unwürdiges Membrum, wenn ihm auch schon Abolition ertheilet werden sollte, ebenfalls, ipso Jure, pro excluso zu achten, und dasselbe so wenig, als dessen Frau und Kinder besugt, die mindeste Praerention an die erlegten Access-Gelder und Collata zu machen, oder wohl gar wieder die Societät deshalb rechtliche Klage zu erheben; Sondern ist beyder schlechterdings verlustig. Es wäre denn, daß die Frau oder Kinder an dem Facto ihres Man-

Mannes oder Vaters keinen Antheil oder Wissenschaft davon hätten: auf welchen Fall es auf Erkenntniß derer Herrn Vorsteher und Deputirten ankommet, was ihnen ein- vor allemahl aus der Cassa gereicht werden soll.

Da hingegen denjenigen, welche ohne ihr Verschulden, und, durch unvermeidliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen kommen, der Genuß derer in vorherigen Articuli benannten Beneficiorum sowohl vor sich, als resp. vor ihre Wittwen, und unmündige Kinder unverkürzt angedenken soll.

Woserne auch eine Wittive durch ein böses und ärgerliches Leben, ihren Wittwen-Stand beschimpffen würde, so soll dieselbe ebenermassen ihres Beneficii verlustig seyn.

ART. XXIII.

Nat aber ein verheyrathetes Membrum Societatis 500. oder Die Bey- ein allzeit unverheyrathet gewesenes 250. Personen aussteuern steuer höret helfen; So wird dasselbige, bey vorhandenen Expectanten, auf pro Emerito, gehalten, und mit weiterer Conferirung verschonet; Dessen Stelle aber durch den nächsten Expectanten, nach Ordnung der Zeit des Accesses, wieder ersetzt; Und haben sich, bey erfolgten Ableben dieses Herrn Emeriti, dessen nachgelassene Erben, der ausgesetzten Beneficiorum dergestalt, als, wenn ihr Erblasser bis an sein Lebens-Ende in Activität gewesen, gewiß zu versichern,

ART. XXIV.

Nachdem auch die Summa des Begräbniß-Geldes zur Be- Begräbniß-Gelder erdigung eines abgestorbenen Membri Societatis; die Wittwen- nist-Gelder Steuer hingegen, zum Beytrag der nothdürfftigen Unterhal- und Wittwen-Steu- tung hinterlassener Wittwen ausgesetzt und destiniret ist; So eren bleiben, soll sich kein Membrum oder Wittive, darauf etwas im Vor- ohne Admiss- aus zu borgen, solches Geld zu verpfänden, oder sonst auf ei- sion frem- nige andere Weise zu verobligiren, unterstehen, sondern es der Ansprü- soll che, bloß

darzu, wor- soll solches alles vor null und nichtig, eine Wittve auch, welche
zu sie be- dergleichen unanständigen Bezeigens überführet würde, ihres
stimmt. ferner zu hoffenden Beneficii, dadurch gar verlustig seyn.

Es sollen auch, wieder Verabfolgung solcher Begräbnis-
und Wittwen-Gelder, keine Protestationes, Inhibitiones, gericht-
lich, oder ausser gerichtlich, oder, wie es sonst genennet werden
mag, admitiret, noch die Auszahlung derselben dadurch verhin-
dert, dergleichen Gelder auch in keinen Concurs gezogen, sondern
bloß dazu, wozu sie einmahl destiniret sind, angewendet werden,
und folglich von allen fremden Ansprüchen frey bleiben.

Die Activität dieser Societät soll auf den Ersten August
dieses 1759sten Jahres feste gesetzt seyn, dergestalt, daß, wenn,
von diesem Tage an, sich ein Todes-Fall ereignete, die Be-
gräbnis-Gelder, nach der Zahl derer Membrorum, so zu der
Zeit vorhanden, entrichtet, die Wittwen-Gelder auch, von
Termin zu Termin, nach Proportion der jedesmahl interessir-
ten Mit-Glieder bezahlet werden sollen.

ART. XXV.

Reserva-
tum der
Membro-
rum,

Stüßlich reserviren sich noch sämmtliche Herrn Membra
ausdrücklich, daß, obschon mit diesen Compactatis, ohne drin-
gende Noth, keine Abänderung vorgenommen werden, ihnen
dennoch solche, nach Beschaffenheit der Zeit, und vorfallenden
Umständen, auf dem alljährlichen Convente, per vota majora,
zu vermindern und zu vermehren, frey stehen soll.

ART. XXVI.

Die Mit- Dagegen aber reverfiren sich sämmtliche Membra aus-
Glieder re- drücklich dahin, daß sie, bis auf die würckliche Existenz der in
verfiren sich Art. praec. XXV. sich vorbehaltenen Abänderung, über diese
Conventional-Articul steif, fest, und unverbrüchlich halten,
und denenselben in keinerley Weise contraveniren wollen; Auch,
Falls einer, oder der andere, über Verhoffen, von der Socie-
tät

rät freywillig wieder abtreten wolle, solcher, allen gethanen Beytrages, beydes an Accels-Geldern, Leichen, oder Wittwen-Steuern, und wie es etwa Nahmen haben mag, gänglich verlustig, und etwas hiervon zurück zu fordern, keinesweges befugt seyn solle; Immaassen sie denn auch allen ihnen hierwieder zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten, tam in genere, quam in specie, des Irrthums, Miß- oder Nichtverstandes, der anders verabredeten, als hier niedergeschriebenen Sache, wie ingleichen, daß eine allgemeine Verzicht nicht gütig sey, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, wissentlich und wohlbedächtig begeben, und denenselben tranfigendo renunciiren.

Es sollen auch diese Compactata sonder Anstand zum Druck befördert, und einem jeden derer Herren Membrorum ein Exemplar hiervon zu gefertiget, sowohl bey **Ihro Königl. Majestät in Pohlen etc. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen**, zur allergnädigsten Confirmation, bewannten Umständen nach, baldmöglichst allerunterthänigst vorgetragen werden.

Diese Compactata sollen zu allergnädigster Confirmation vorge-tragen werden.

Urkundlich haben sämtliche Herren Vorsteher und Deputati nebst allen übrigen Herren Membris diese Compactata, nach dem ihnen selbige von Punct zu Punct deutlich vorgelesen, und nach dero geführten Absicht eingerichtet worden, besage der hierüber in ipso Conventu gefertigten Stamm-Liste, eigenhändig unterschrieben. So geschehen, Budisün dem Fünf und Zwanzigsten Julii, im Jahr Christi, Ein Tausend Sieben Hundert und Neun und Funfzig.

Johann Andreas Hering, als Vorsteher.

Johann Heinrich Göpel, als Vorsteher.

Christian Joseph Tieszen, als Vorsteher und
Cassirer.

A

Formular zur Wittwen- Steuer Quittung.

Rthlr. Gr. Pf. sind mir Endes Unterschriebener, von E. löblichen Societät der neu errichteten Christlöblichen Vorsorge vor hinterlassene Wittwen und Waisen Innhalt des VIIIten Conventional - Articulß, an Wittwen - Gehalt, auf das Quartal baar und richtig ausgezahlt worden; Worüber hiermit cum Renunciacione Exceptionis non numeratae, vel non acceptae pecuniae gebührend quittire. Budisfin, am

17

N. N. als Wittwe

N. N. Curat. noie. vorherstehender Frau N. N.

B.

So wird auch die Quittung über das denen unmündigen Waisen ex Art. X. zu fließende Beneficium, mit Beziehung auf sothanen Art. Conv. X. mutatis mutandis, eingerichtet.

C.

Formular zur Quittung wegen des richtigen Empfangs des Beneficii derer 50. Rthlr. zum Begräbniß.

Sunfzig Thaler = = sind von E. löblichen Societät der neu errichteten Christlöblichen Vorsorge vor hinterlassene Wittwen und Waisen zur honetten Beerdigung

meiner
meines
unseres
unserer

am . . seelig verstorbenen

{ Ehe - Consortin
Ehe - Consortens
Herrn Vaters,
Frau Mutter }

dato

mir } richtig und wohl ausgezahlt und behändiget worden; Worüber denn
uns }

hiermit, unter Begebung der Ausflucht des nicht baar und zu [meinen]
Händen, noch in einer unzertrennten Summe ausgezahlt und erhaltenen
Geldes gebührend quittiret wird. Budisfin, am

17

N. N.

N. N.



Pa 895

ULB Halle

3

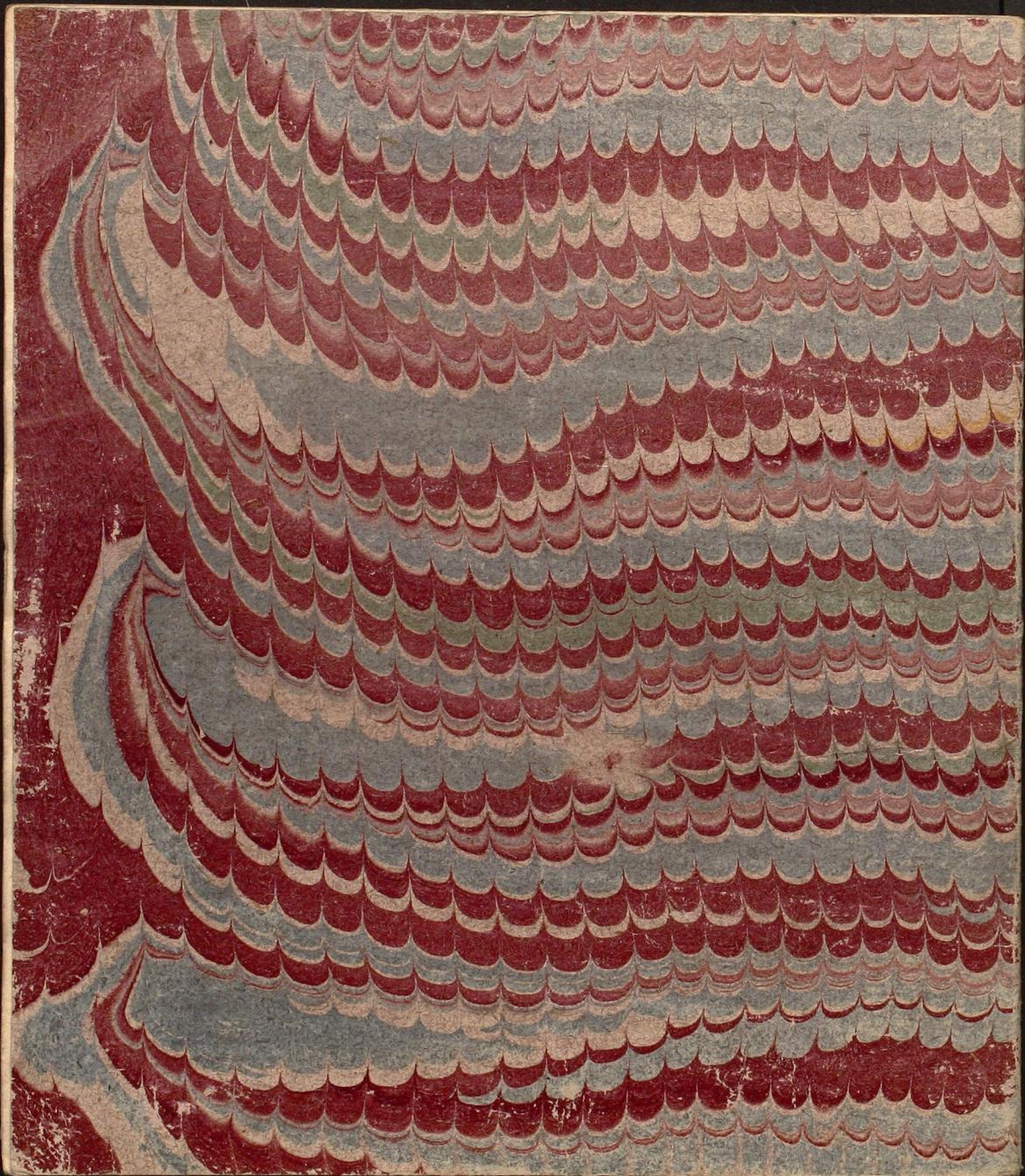
007 521 421

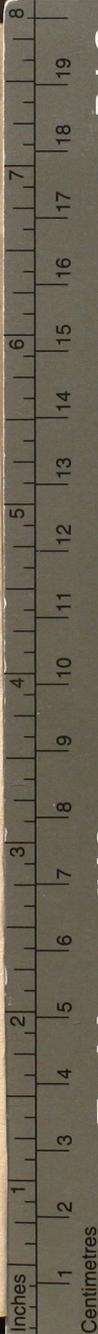


v008

761







Farbkarte #13

B.I.G.

che und Pflichtmäßige
 Vorsorge,
 vor
 terlassene
 und **Baynen,**
 zu deren
 und beständiger Erhaltung
 sich eine
 t von Drey Hundert
 Membris
 nachstehende Articuli
 vereinigt hat.



Budisßin
 raffthum Ober-Lausiß
 Anno 1759.
 t Benjamin Ulrich, in Löbau.